jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/4/22 7Ob80/65, 6Ob761/78, 6Ob208/13a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1965

Norm

ABGB §367 D
ABGB §1063
ABGB §1165
ABGB §1166

Rechtssatz

Darin, daß der Unternehmer das zur Ausführung eines Werkes erforderliche Material, das er unter Eigentumsvorbehalt von einem Dritten gekauft hat, dem Besteller übergibt bzw direkt vom Dritten dem Besteller übersenden läßt, liegt noch keine Weiterveräußerung anvertrauten Gutes i.S.d. § 367 ABGB, sodaß der Besteller nicht Eigentum nach dieser Gesetzesstelle erwirkt. Der Eigentumsvorbehalt des Dritten erlischt dadurch allein noch nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 80/65
  Entscheidungstext OGH 22.04.1965 7 Ob 80/65
  HS 5376
- 6 Ob 761/78
  Entscheidungstext OGH 14.12.1978 6 Ob 761/78
  Vgl auch
- 6 Ob 208/13a
  Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 208/13a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0010899

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at